

Allgemeine Einkaufsbedingungen

IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co. KG

IKA Innovative Kunststoffaufbereitung Geschäftsführungsgesellschaft mbH

IKA Beteiligung und Management GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur im Verkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

1.2. Für alle unsere Bestellungen und Einkäufe gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende AGB unserer Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich ihrer Geltung zu.

1.3. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen unserer Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.4. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot

2.1. Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten des Lieferanten stets mit unserer schriftlichen Bestellung zustande, es sei denn, es wird ausdrücklich ein schriftlicher Vertrag beidseitig unterzeichnet.

2.2. Der Lieferant hat auf Abweichungen von unserer Bestellung frühzeitig schriftlich hinzuweisen. Abweichungen sind nur gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Verpackung ein.

3.2. Zur Rückgabe wiederverwendbaren Verpackungsmaterials wie Paletten, Transportkisten etc. sind wir nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist und der Lieferant die Abholung selbst übernimmt bzw. die Kosten dafür trägt. Für die Beseitigung nicht wiederverwendbaren Verpackungsmaterials sind wir berechtigt, dem Lieferanten die anfallenden Beseitigungskosten in Rechnung zu stellen.

3.3. Mangels anderweitiger Vereinbarung oder Auszeichnung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten.

3.4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung die ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

3.5. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto.

3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.



4. Lieferung und Leistung

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.
- 4.2. Lieferungen haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angeführte Empfangsstelle zu erfolgen ("DDP" gem. Incoterms in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung).
- 4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer eines Verzuges schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.4. Im Fall des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.5. Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit unserer Zustimmung zulässig. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf uns jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen.
- 4.6. Der Lieferant hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Verpackungskosten sind vom Lieferanten zu tragen, genauso wie die Kosten der ordnungsgemäßen Versicherung gegen Schäden aller Art.
- 4.7. Besonderen Produktvorschriften, wie etwa dem deutschen Chemikalienrecht unterliegende Erzeugnisse, sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 4.8. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass gemäß unserer Spezifikation geliefert wird und die darin definierten bzw. von uns geforderten technischen Parameter Bestandteil in den entsprechenden Zertifikaten sind.

5. Gefahrenübergang und Dokumente

- 5.1. Die Gefahr geht erst auf uns über, wenn die Lieferung bei uns eingeht oder von einer von uns ausdrücklich und dazu ermächtigten Person in Empfang genommen wird.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Versandunterlagen beizulegen und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

6. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

- 6.1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- 6.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.



7. Produkthaftung und Versicherung

7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. § 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

8. REACH- Verordnung

8.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in ihrer geltenden Fassung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH Verordnung“) entsprechen. Insbesondere ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass die von ihm gelieferten Stoffe, soweit unter den Bestimmungen des Art. 6 der REACH-Verordnung erforderlich vorregistriert wurden.

8.2. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter nach Art. 31 und Informationen nach Art. 32 der REACH-Verordnung sind uns unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

8.3. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i.S. von Art. 3 Ziffer 3 der REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 der REACH- Verordnung nachkommt.

8.4. Verstößt der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen in Pkt. 8.1. bzw. Pkt. 8.2. wird er uns sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten ersetzen und uns vollumfänglich schad- und klaglos halten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter.

9. Schutzrechte

9.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

9.2. Werden wir von einem Dritten wegen Schutzrechtverletzung u. ä. in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Über etwaige Vereinbarungen, insbesondere Vergleiche, werden wir den Lieferanten informieren und hinzuziehen.

9.3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch auf Rechtsverfolgungskosten.

9.4. Mit dem vereinbarten Preis ist die Nutzung von Lieferungen/Leistungen, für die gewerbliche Schutzrechte bestehen (insbesondere Patente, Marken, Muster), soweit abgegolten, als deren Nutzung für uns zur freien Benützung, Weiterveräußerung oder Verarbeitung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes erforderlich ist.



10. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

10.1. Soweit wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden von diesem für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

10.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum ausschließlich für uns.

10.3. An von uns beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

11. Außenwirtschaftsrechte, Compliance

11.1. Der Lieferant verpflichtet sich unwiderruflich, uns jederzeit auf Aufforderung sämtliche angeforderten Informationen, Daten und Unterlagen, welcher Art auch immer, zur Authentifizierung des Käufers und dessen wirtschaftlichen Eigentümern (UBO – Ultimate Beneficial Owner) unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dies ist etwa im Rahmen von Anti-Geldwäsche-Bestimmungen oder für die Überprüfung von Sanktionslisten und sonstige Bestimmungen notwendig. Der Lieferant ist dabei verpflichtet, sämtliche Änderungen von bereits im Rahmen dieser Bestimmung zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen unverzüglich bekannt zu geben.

11.2. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Erfüllung der vertraglichen Pflichten unter der Bedingung stehen, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere des Außenwirtschaftsrechts, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen verletzen. Sollte eine der Vertragsparteien unter eine Sanktionsbestimmung oder ein Embargo fallen und der anderen Partei ist es auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere gemäß dem Außenwirtschaftsrecht – nicht mehr erlaubt, mit der betroffenen Partei Geschäfte zu machen, werden die Parteien ihre Geschäftsbeziehung sofort beenden und jeder hat seine eigenen Kosten zu tragen.

11.3. Der Lieferant wird sämtliche Bestimmungen betreffend Anti-Korruption, Wettbewerbsrecht sowie alle relevanten steuerlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Der Lieferant wird sämtliche außenwirtschaftliche Bestimmungen, insbesondere das Außenwirtschaftsrecht, Sanktions- und Embargobestimmungen, sorgfältig prüfen und einhalten.

11.4. Der Lieferant wird sämtliche Bestimmungen betreffend Menschenrechte und Arbeitsrechte einhalten. Dazu zählen in etwa, aber nicht ausschließlich, die Vermeidung von Diskriminierung, keine Zwangsarbeit oder Folter, keine Kinderarbeit, die Einhaltung der geltenden Arbeits- und Ruhezeiten, Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie gerechte Entlohnung. Der Lieferant gewährleistet dies entlang seiner gesamten Lieferkette und führt entsprechende Lieferantenbewertungen durch. Der Lieferant hält sämtliche anwendbaren umweltrechtlichen Bestimmungen ein, bemüht sich seine CO₂ Emissionen und seinen Energieverbrauch so gering wie möglich zu halten, achtet und respektiert Biodiversität und führt ein entsprechendes Abfallmanagementsystem.

11.5. IKA richtet ein Hinweisgebersystem zur Aufklärung von Missständen und Verstößen ein. Unseren Geschäftspartnern steht es frei, sich mit Mitarbeitern der IKA persönlich in Verbindung zu setzen, um Missstände oder Verstöße zu melden bzw. aufzuklären.



Unseren Geschäftspartner steht es aber auch frei, solche Umstände unter hinweisgeber@ika-wolfen.de zu melden. Hinweise werden innerhalb der gesetzlichen Frist bearbeitet bzw. entsprechende Rückmeldungen an den Hinweisgeber gegeben.

12. Geheimhaltung

12.1. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über den Vertragsabschluss mit uns sowie ihm sämtliche von uns zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst in Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes mit uns bekannt gewordenen Informationen (das umfasst Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) Stillschweigen zu bewahren und diese ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten und der Öffentlichkeit in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Der Lieferant darf sämtliche der oben genannten Informationen nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages nutzen.

12.2. Werbung und Publikationen im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit uns sowie die Nennung von uns als Referenz bzw. die Aufnahme von uns in eine Referenzliste des Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

13. Schriftform

13.1. Alle Vereinbarungen, wie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden. Das gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

14. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstad

14.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN Kaufrecht) finden keine Anwendung.

14.2. Die deutsche Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist bindend. Werden dem Lieferanten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragsprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses.

14.3. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche.

14.4. Hat der Lieferant seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

14.5. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, gilt folgende Schiedsklausel: Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK München) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden; und zwar von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern.

14.6. Nach Aufforderung von uns ist der Lieferant verpflichtet, das Bestehen und den Inhalt dieser Gerichtsstands- bzw. Schiedsgerichtsvereinbarung und der Rechtswahlklausel nochmals gesondert schriftlich zu bestätigen.



15. Salvatorische Klausel

15.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise, zu erreichen.

März 2025

